

Marktsatzung
für den Kirch- und Markttag und den Weihnachtsmarkt
in der Gemeinde Salzhausen

Die Satzung regelt die Teilnahmebedingungen für Marktanbieter, Hygienestandards und Gebührenpflichten.

§1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Salzhausen betreibt als Veranstalter den Kirch- und Markttag sowie den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Unterstützt wird die Gemeinde durch den Salzhausen e. V. und die Kirchengemeinde Salzhausen-Raven. Den Anordnungen der Marktleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

§2

Marktbereich

- (1) Der Kirch- und Markttag und der Weihnachtsmarkt finden im Ortskern von Salzhausen statt. Der Gemeingebrauch dieser Flächen wird an den Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.
- (2) Der Veranstalter kann den Marktbereich erweitern, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist

§3

Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Kirch- und Markttag findet immer am 3. Sonntag im September auf privaten und vom Landkreis Harburg genehmigten Flächen statt und ist geöffnet von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ladenverkäufe finden von 12:00 bis 17:00 Uhr statt. Der Flohmarkt beginnt bereits ab 8:00 Uhr.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt und ist geöffnet am Samstag von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonntag von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (3) Die Marktstände sind grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Märkte offen zu halten.

§4

Zulassung zum Markt

- (1) Teilnehmer können alle Gewerbebetriebe, Institutionen, Parteien und Vereine der Samtgemeinde Salzhausen sein, sowie ausdrücklich durch den Veranstalter zugelassene weitere Gewerbebetriebe, Institutionen und Vereine. Die Anmeldung ist innerhalb der Anmeldefrist abzugeben.

§5

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden vom Veranstalter zugewiesen. Die Vergabe der Plätze auf dem Kirchhof/Kirchenvorplatz erfolgt in Abstimmung mit der Kirchengemeinde Salzhausen-Raven.
- (2) Name und Geschäftsanschrift müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht sein. Inhaber von Fahrgeschäften müssen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit der Abgabe der Anmeldung durch Vorlage einer Kopie nachweisen.
- (3) Verstöße gegen die Zuweisung der Plätze können mit dem Ausschluss vom Kirch- und Markttag oder dem Weihnachtsmarkt belegt werden.

§6

Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Kirch- und Markttag: Der Flohmarktaufbau ist ab 7:00 Uhr möglich, der Aufbau aller anderen Stände ab 8:00 Uhr
- (2) Weihnachtsmarkt: Die Stände können am Donnerstag ab 16:00 Uhr aufgebaut werden. Sie müssen bis Freitag 12:00 Uhr stehen, damit die Stromversorgung verlegt werden kann. Jeder Marktteilnehmende ist angehalten, seinen Stand weihnachtlich zu dekorieren.
- (3) Die Standplätze sind nach Ende des Marktes in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen wurden.

§7

Verkauf

- (1) Die Schankerlaubnis ist vom Veranstalter für die Dauer des Marktes bei der Gemeinde beantragt.
- (2) Bei der Zubereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken ist die Lebensmittel-Hygieneverordnung unbedingt einzuhalten. Für die Kenntnisse und Einhaltung der Vorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte der Veranstalter wegen eines Verstoßes eines Marktteilnehmers zur Rechenschaft gezogen werden, wird der Veranstalter die entstandenen Kosten usw. zurückverlangen.
- (3) Bei Verkauf von Speisen und Getränken muss aufgrund hygienischer Vorschriften bei Anmietung einer Marktbude ein Fußboden mit angemietet werden.
- (4) Die Stände dürfen nur mit ordnungsgemäßen und zugelassenen Gasbrennern beheizt werden. Ausschließlich geprüfte Gasgeräte sind zugelassen.
- (5) Gewinnspiele mit Losverkauf sowie ein Standprogramm (Musikgruppen, Alleinunterhalter etc.) bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
- (6) Errichtete Unterstände, Buden und Zelte müssen so aufgebaut sein, dass keine Besucher und Besucherinnen verletzt werden können. Insbesondere sind Stolperfallen und Kopfverletzungen durch zu niedrig angebrachten Bauten zu vermeiden. Die Stände sind zudem gegen Wind zu sichern.

§8

Reinigung und Sauberhaltung des Marktbereiches

- (1) Jeder Teilnehmer ist für die Reinigung seines Standes und der Fläche davor an beiden Tagen selbst verantwortlich.
- (2) Der Marktbereich darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktteilnehmenden haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann. Alle entstandenen Verunreinigungen sind von den Marktteilnehmenden im Bereich ihres Marktstandes zu beseitigen.
- (3) Verpackungsmaterial, wie z. B. Holzkisten und Pappkartons, ist von den Marktteilnehmenden nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.
- (4) Der Veranstalter stellt externe Mülltonnen zur Verfügung.
- (5) Mobile Toiletten werden vom Veranstalter aufgestellt.

§9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet, dem Veranstalter über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktteilnehmenden während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, e-Roller und Fahrräder sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen. Der Veranstalter kann für Fahrzeuge der Marktteilnehmenden und für den Anliegerverkehr Ausnahmen zulassen. Das Abstellen von Firmenfahrzeugen zu Werbezwecken in den Straßen ist ausschließlich und wenn möglich den Marktteilnehmenden vorbehalten.
- (3) Verstöße gegen die Zuweisung der Plätze können mit dem Ausschluss von den Märkten belegt werden.
- (4) Die Plätze werden verbindlich zugewiesen. Eine Untervermietung der Stände ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen.

§10

Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Marktteilnehmenden haften dem Veranstalter für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitenden oder Lieferanten verursacht werden. Marktteilnehmende müssen über eine gewerbliche oder private Haftpflichtversicherung verfügen.
- (3) Bei Ausfall des Marktes bestehen keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter oder den Mitausrichtenden.

§11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 9 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§12

Gebührenpflicht

- (1) Die Höhe des Standgeldes wird vom Veranstalter in einer gesonderten Gebührenordnung festgesetzt und ist im Voraus fällig. Alle Marktteilnehmenden erhalten nach ihrer Anmeldung eine Rechnung für Stand- und Mietgebühren. Nach Zahlung innerhalb der gesetzten Frist ist die Anmeldung für den Veranstalter und den Marktteilnehmer verbindlich.
- (2) Musikalische Beiträge z.B. Live Musik und Hintergrundmusik zu Aktionen und Auftritten müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Anfallende GEMA-Gebühren werden anteilig in Rechnung gestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.03.2025 in Kraft.

Salzhausen, den 20.03.2025

(Bianca Tacke)

Bürgermeisterin

(Jens Köster)

Gemeindedirektor